



Statuten
der
Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saanenland:
Maternité Alpine

vom 26.05.2018
genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

Artikel 1

¹ Unter dem Namen Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saanenland: Maternité Alpine besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

² Sitz der Genossenschaft ist Zweisimmen.

³ Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Artikel 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe der Bevölkerung

- die geburtshilfliche Grundversorgung vor Ort anzubieten und durchzuführen;
- die Versorgung rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbettzeit anzubieten und durchzuführen;
- ein Geburtshaus zu betreiben,
- die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, freipraktizierenden Hebammen, Spitex-Diensten, Rettungsdiensten, Mütter- und Väterberatungsstellen und weiteren Fachleuten und Einrichtungen zu pflegen.

² Die Genossenschaft erwirbt oder mietet hierzu geeignete Räume und stellt sie einer Betriebsgruppe für das Geburtshaus zur Verfügung.

³ Die Genossenschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Reinerträge werden für die Zwecke der Genossenschaft verwendet.

⁴ Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Artikel 3

¹Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden.

²Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen, rechtsgültig unterschriebenen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung nicht zu begründen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 6

¹Ein Mitglied, das die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden (gemäss Art. 846 Abs. 2 OR).

²Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht des Rekurses an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er/sie in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

³Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 7

¹Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden der Genossenschafterin und dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

²Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

Artikel 9

¹Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine.

²Jedes Einzelmitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 200.- zu übernehmen, sowie eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 50.- zu entrichten, zahlbar innert einem Monat nach erlangter Mitgliedschaft.

³Juristische Personen haben mindestens einen Anteilschein von Fr. 1'000.- zu übernehmen, sowie eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 50.- zu entrichten, zahlbar nach Vereinbarung.

⁴Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung zu liberieren. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

⁵Die Verwaltung kann jederzeit durch die Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

⁶Die Zahl der Anteilscheine, welche eine Genossenschafterin oder ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Haftung

Artikel 10

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschafterin und des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

3. Fonds

Artikel 11

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den gesetzlichen Reservefonds nach Art. 860 Abs. 1 OR und über die Äufnung weiterer Fonds im Rahmen von Art. 862 und 863 OR entscheidet die Generalversammlung.

4. Verzinsung der Anteilscheine

Artikel 12

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind unverzinslich.

5. Entschädigung der Organe

Artikel 13

¹ Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft arbeiten ehrenamtlich.

² Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit eine Spesenentschädigung in Anspruch stellen. Ein Finanzreglement regelt das Weitere.

³ Die Mitglieder der Verwaltung können für ihre Mitwirkung entschädigt werden, sofern ihr Zeitaufwand den Rahmen der üblichen Ehrenamtlichkeit sprengt. Ein Finanzreglement regelt das Weitere.

⁴ Eine Gewinnbeteiligung der Mitglieder von Organen sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

⁵ Die Verwaltung erlässt selbstständig das Finanzreglement.

6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Artikel 14

¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Dabei erfolgt die Rückzahlung zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen.

² Der auszahlende Betrag wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig.

³ Die Verwaltung ist berechtigt, die Rückzahlung um höchstens ein weiteres Jahr hinauszuschieben (Art. 864 Abs. 2 OR).

⁴ Die Verwaltung kann, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen.

⁵ Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf Verrechnung zu.

⁶ Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Die Mindestbeteiligung gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

⁷ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

7. Rechnungswesen

Artikel 15

¹ Buchführung und Rechnungslegung erfolgen gemäss den Bestimmungen von Art. 957 ff. OR.

² Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden.

³ Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinden erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen.

⁴ Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

⁵ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2015.

⁶ Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang mit Lagebericht und allfällig weiteren gesetzlich erforderlichen Berichten (Art. 959 ff.) zusammensetzt.

⁷ Der Geschäftsbericht wird innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt und den zuständigen Organen zur Genehmigung vorgelegt.

⁸ Der Geschäftsbericht wird zusammen mit dem Bericht der Kontrollstelle spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufgelegt.

III. Organisation

Artikel 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. die Verwaltung,
3. die Revisionsstelle (vorbehältlich Art. 25, Abs. 3).

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

Artikel 17

¹ In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes, soweit ein solcher erstellt werden muss;
- d) die Abnahme der Jahresrechnung;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- f) die Entlastung der Verwaltung;
- g) die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungsbeschlüsse;
- h) der Kauf und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften;
- i) die Zustimmung zur Aufnahme von Bau- und Renovationskrediten und Betriebskrediten mit einer Summe von über Fr. 100'000.-;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- k) die Genehmigung von Reglementen, soweit dies nicht ausdrücklich die Verwaltung selbstständig erlassen kann;
- l) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet;
- m) die Beschlussfassung über die auf Antrag von Mitgliedern traktandierten Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen;
- n) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;

² Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Artikel 18

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu machen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafterinnen und Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschafterinnen und Genossenschaftern.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

b) Stimmrecht

Artikel 19

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen und ist der Verwaltung vor Beginn der Generalversammlung zu melden.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungsbeschlüsse haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

Artikel 20

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.
- ² Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und wenn diese widerspruchsfrei über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (gemäss Art. 884 OR).
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.
- ⁵ Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- ⁶ Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- ⁷ Im Übrigen bleibt Art. 889 OR vorbehalten.

d) Wahlen und Abstimmungen

Artikel 21

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

2. Verwaltung

a) Wahl

Artikel 22

- ¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- ² Die Verwaltungsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- ³ Die Verwaltung konstituiert sich, vorbehaltlich Artikel 17 lit. b, selbst.

b) Beschlussfähigkeit

Artikel 23

- ¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- ² Die Verwaltung beschliesst mit Stimmenmehrheit.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- ⁴ Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse der Verwaltung

Artikel 24

¹ Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899 - 905 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihr:

1. die Festlegung der Organisation durch Erlass eines Organisationsreglements und allfälliger Ausführungs- oder Vollzugsreglementen;
2. die Bestellung von Kommissionen, Delegationen und Ausschüssen und die Abberufung deren Mitglieder;
3. die Ernennung und Abberufung einer Betriebsgruppe für den Betrieb des Geburtshauses;
4. die Bestimmung der zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen, wobei rechtsverbindlich nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden kann;
5. die Oberaufsicht über die mit dem Betrieb des Geburtshauses betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. das Erstellen des Geschäftsberichtes;
7. das Vorbereiten der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

² Die Verwaltung kann einen fachlichen Beirat schaffen und die Mitglieder dieses Beirates ernennen und abberufen. Sie kann die Aufgaben und Kompetenzen des Beirates in einem Reglement festlegen.

3. Revisionsstelle

Artikel 25

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

⁴ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter und jede Genossenschafterin hat jedoch das Recht, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Artikel 16 lit. c, d. und e. erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. Unterschriftsberechtigung

Artikel 26

¹ Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

² Die Verwaltung ist befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

V. Schlussbestimmungen

1. Auflösung und Liquidation

Artikel 27

¹ Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Artikel 28

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine maximal zum Nennwert verbleibt, wird einer gemeinnützigen steuerbefreiten Einrichtung mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung überwiesen. ✓

Artikel 29

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

2. Bekanntmachungen

Artikel 30

¹ Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf elektronischem Weg oder durch Brief.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, der Verwaltung Änderungen ihrer elektronischen und postalischen Adresse zu melden. Die Genossenschaft versendet ihre Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihr bekannt gegebene Adresse.

² Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

3. Statutenänderungen

Artikel 31

¹ Abänderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der qualifizierten Mehrheit gemäss Artikel 20 Abs. 6.

² Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

4. Inkrafttreten

Artikel 32

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Juli 2015 angenommen worden.

Änderungen an der Generalversammlung vom 20. Mai 2017 Art. 12 und Art. 28

Änderungen an der Generalversammlung vom 26. Mai 2018: Art. 13 und Art. 28 ✓

Zweisimmen, 26. Mai 2018

Die Präsidentin Ursula Michel

Der Vizepräsident Anne Speiser

